

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

| | | |
|--|---|------------|
| Nr.: 30/Jahrgang 2006 | Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin | 15.11.2006 |
| Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit. | | |

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ingo Schneider, Brückstr. 55, 45239 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00507 5577/8 am 02.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden.

Der Bußgeldbescheid vom 02.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hassib Mohamad, Bueringweg 4, 45139 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000375108/43 am 22.08.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen

Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karola Burmeister, Letjensstr. 5, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000374269/43 am 05.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Pollok, Klever Str. 33, 41464 Neuss, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00506 9026/6 am 08.06.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden.

Der Bußgeldbescheid vom 08.06.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kujtim Shabani, Sandstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000380290/5 am 25.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cüneyt Yalgettekin, Wiesbadener Str. 32, 65510 Idstein, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005075122 am 22.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ülkü Eyüboğlu, Möllhofstr. 37, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005076543/23 am 26.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hassib Mohamad, Bueringweg 4, 45139 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000382176/23 am 10.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2005 und 2006

Die Grundsteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 01-12/2003 bis 01-12/2005 vom 28.10.2005 und 01-12/2006 vom 10.01.2006 für Herrn Karsten Tobias Bley, zuletzt wohnhaft Trierer Str. 13 in 45145 Essen, konnten nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 b, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt und
seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen
in der Zeit vom 04.12.2006 bis 14.12.2006

| | |
|------------|---|
| 04.12.2006 | Bezirksvertretung 1 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses |
| 05.12.2006 | Bezirksvertretung 2 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses |
| 08.12.2006 | Bezirksvertretung 3 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses |
| 12.12.2006 | Planungsausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses |
| 14.12.2006 | Rat der Stadt 16.00 Uhr, Sitzungssaal des Rates der Stadt |

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604/1605, erhältlich (je Person maximal zwei Zuhörerkarten).

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregelungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H a g e n - B e t t i n g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 27. Okt. 2006 - Ordn.-Nr.: L 14(v) /1, 2, 3, 4 und 5 (O25) - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) über die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Broich,
Flur 19, Flurstücke Nr. 1003 und andere,

Gemarkung Broich,
Flur 19, Flurstücke Nr. 992 und andere,

Gemarkung Broich,
Flur 19, Flurstücke Nr. 997 und andere

ist gemäß § 71 BauGB am 30. Oktober 2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

R e i t e r e r

Berichtigung gemäß § 42 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498)

Die im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr - Nr. 26 vom 15.07.1986 - bekannt gemachte Widmungsverfügung "Finkenkamp" wird wie folgt berichtigt:

Die in der Verfügung angeführte Lagebezeichnung: "Zufahrt zum Grundstück Finkenkamp 110" ist unrichtig.

Die Bezeichnung lautet richtig: "Zufahrt zum Grundstück Kolumbusstraße 110".

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete **Stichweg „Rosendeller Straße“** dem öffentlichen Fußgänger – und Fahrzeugverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

Die Wegefläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Heißen, Flur 7, Flurstück 503.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

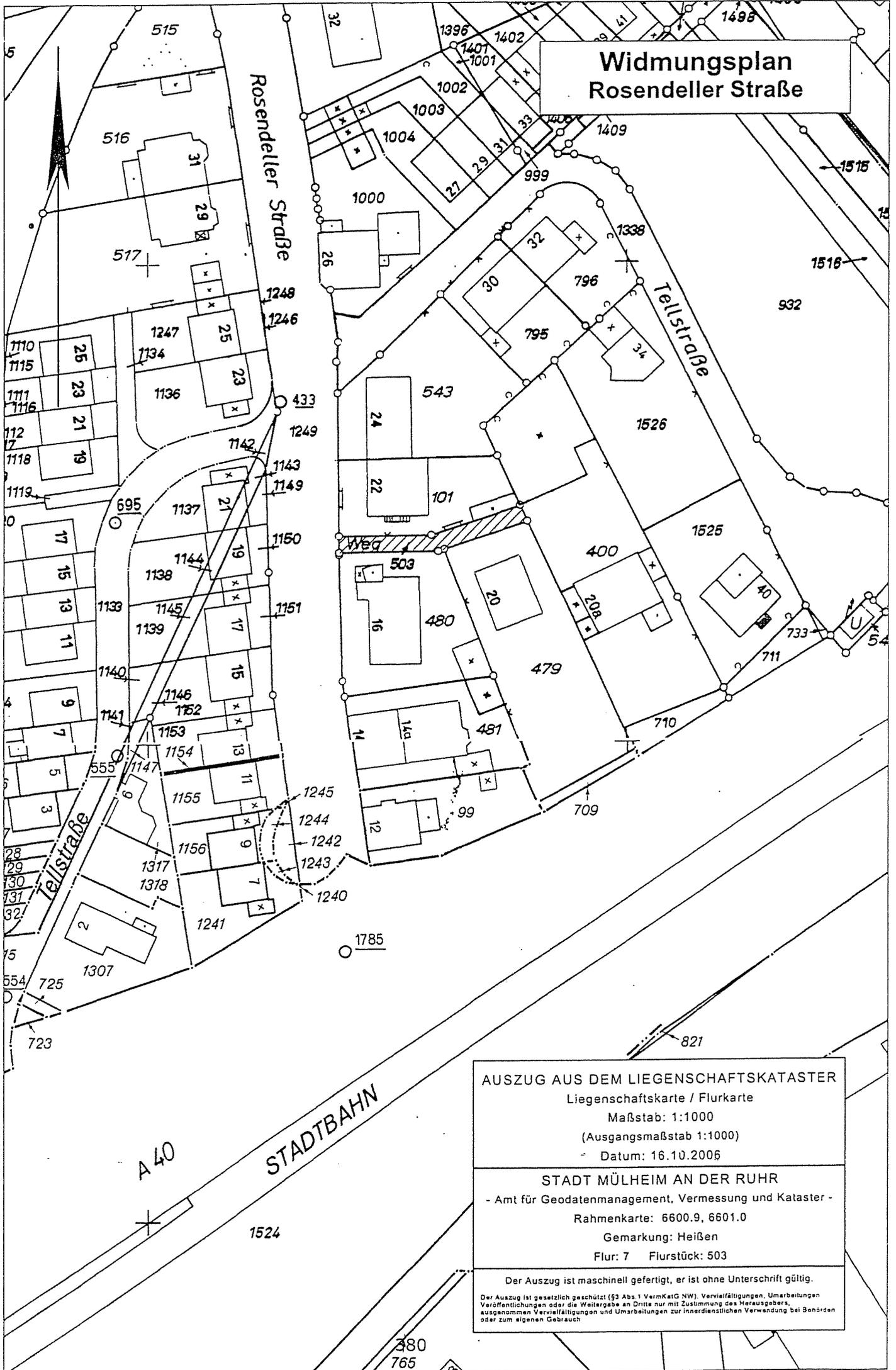
Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Widmungsplan Rosendeller Straße



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Liegenschaftskarte / Flurkarte
Maßstab: 1:1000
(Ausgangsmaßstab 1:1000)
Datum: 16.10.2006

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR
- Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster -
Rahmenkarte: 6600.9, 6601.0
Gemarkung: Heißen
Flur: 7 Flurstück: 503

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG.NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die „**Kolumbusstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

| | |
|--------------------|----------------|
| Straßengruppe: | Gemeindestraße |
| Straßenuntergruppe | Anliegerstraße |

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Fulerum, Flur 5, Flurstück 1335 (Teilfläche)

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

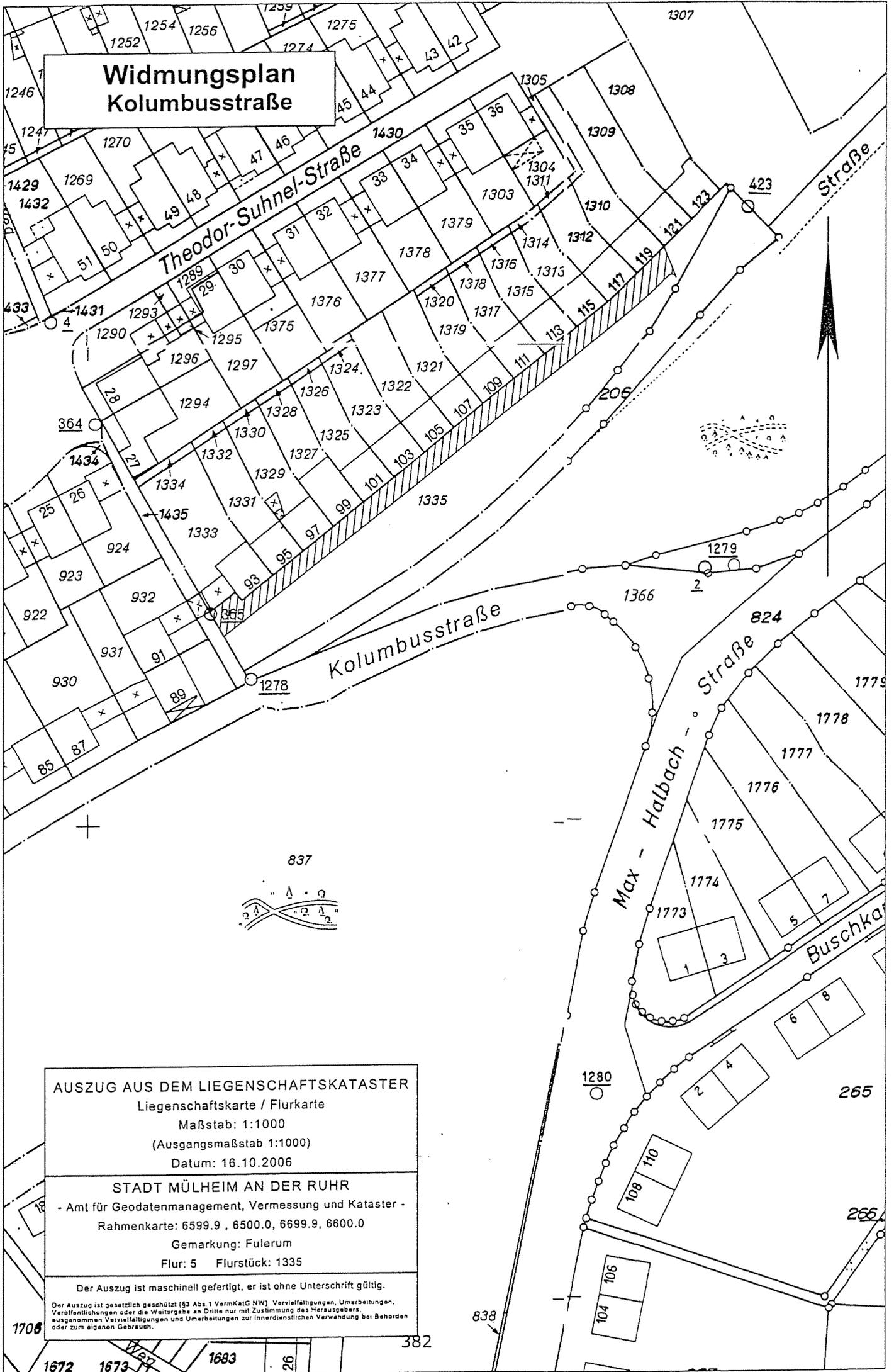
Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Widmungsplan Kolumbusstraße



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 Liegenschaftskarte / Flurkarte
 Maßstab: 1:1000
 (Ausgangsmaßstab 1:1000)
 Datum: 16.10.2006

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR
 - Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster -
 Rahmenkarte: 6599.9, 6500.0, 6699.9, 6600.0
 Gemarkung: Fulerum
 Flur: 5 Flurstück: 1335

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

1708 1672 1673 Weg 1683 26 382

Jägerprüfung

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 30.04.2007 bis zum 04.05.2007 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

a) schriftliche Prüfung: Montag, 30.04.2007, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr in den Räumen der Heinrich Thöne Volkshochschule, Bergstr. 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr oder in den Räumen der Waldschule, Großenbaumer Straße 232, 45478 Mülheim an der Ruhr

b) jagdliches Schießen: Mittwoch, 02.05.2007, 14.00 Uhr - bis voraussichtlich 18.00 Uhr - auf dem Schießstand der Kreisgruppe Duisburg, Düsseldorfstraße/Sternbuschweg in Duisburg

c) mündliche Prüfung: Donnerstag, 03.05.2007, 08.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr u. am Freitag, 04.05.2007 08.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in den Räumen der Waldschule, Großenbaumer Straße 232, 45478 Mülheim an der Ruhr

d) Nachprüfungstermin: Donnerstag, 27.09.2007

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Zimmer 205, einzureichen.

Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
2. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 180,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i s c h e r

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 7 Abs. 3 GGVSE

im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 02.11.2005 (BGBl. I S. 3131), wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A 1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und , soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 und beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf der Strecke des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 4.1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen vom 21.03.2002 wird hiermit widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Steineshoffweg 12, einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs.5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführers Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

Dr. Steinfort
Stadtdirektor

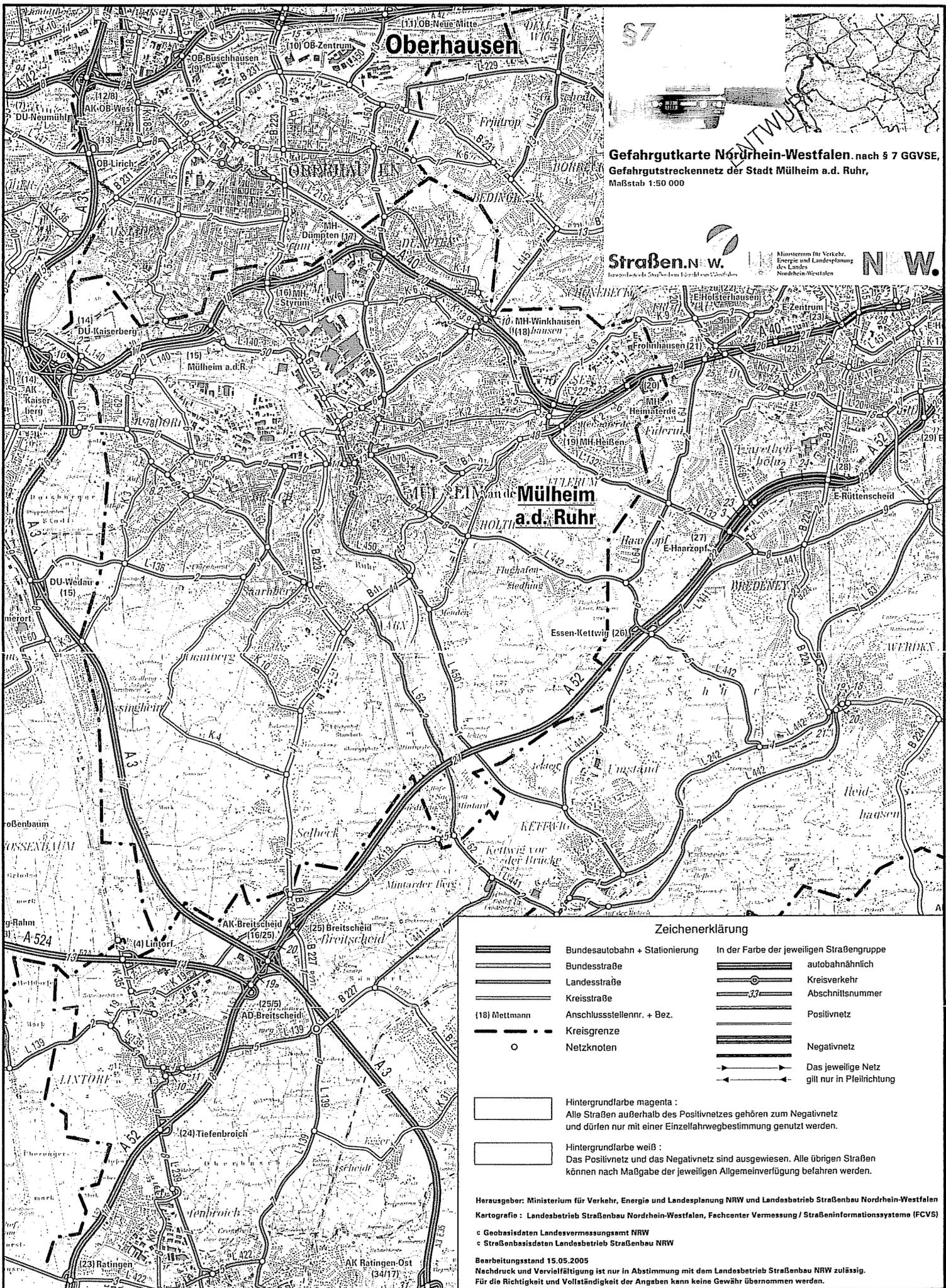
Anlage 1

Straßen des Positivnetzes der Stadt Mülheim an der Ruhr

1. Akazienallee
2. Aktienstraße
3. Alsenstraße
4. Am Förderturm
5. Am Nordhafen
6. Am Schloß Broich (zwischen Bergstraße und Duisburger Straße)
7. An der Seilfahrt
8. Bergstraße
9. Bruchstraße (zwischen Mellinghofer Straße und Einmündung Klopstockstraße)
10. Clevesche Straße
11. Dessauer Straße (zwischen Schenkendorfstraße und Frohnhauser Weg)
12. Dickswall
13. Duisburger Straße
14. Düsseldorfer Straße
15. Elbe Straße
16. Emmericher Straße
17. Eppinghofer Straße (zwischen Aktienstraße und Bruchstraße)
18. Essener Straße
19. Flockenweg
20. Friedhofstraße (zwischen Saarner Straße und Duisburger Straße)
21. Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Moritzstraße und Konrad-Adenauer-Brücke)
22. Friesenstraße (von Steinkampstraße – Moritzstraße)
23. Fritz-Thyssen-Straße (zwischen Mellinghofer Straße und Schützen Straße)
24. Frohnhauser Weg
25. Gracht (zwischen Essener Straße und Honigsberger Straße)
26. Großenbaumer Straße (zwischen Saarner Straße und Uhlenhorstweg)
27. HansasträÙe
28. Hardenbergstraße
29. Heerstraße (zwischen Flockenweg und Duisburger Straße)
30. HeidestraÙe
31. Heifeskamp
32. Heinrich-Lemberg-StraÙe
33. Hingbergstraße (zwischen Heinrich-Lemberg-StraÙe und Einmündung FichtestraÙe)
34. Honigsberger Straße
35. Humboldtring
36. Kaiserstraße
37. Kassenberg
38. Kölner Straße
39. Konrad-Adenauer-Brücke
40. Kruppstraße

Anlage 1

41. Langenkampstraße
42. Lillenthalstraße
43. Lippestraße
44. Mainstraße
45. Mannesmannallee
46. Mellinghofer Straße (zwischen Aktien Straße und Stadtgrenze Oberhausen)
47. Mendener Brücke
48. Mendener Straße (zwischen Mendener Brücke und Stadtgrenze Essen)
49. Moritzstraße
50. Moselstr.
51. Mühlenstraße (zwischen Nordstraße und Springweg)
52. Neckarstraße
53. Nordstraße
54. Obere Saarlandstraße
55. Oberhausener Straße
56. Pilgerstraße
57. Prinzeß-Luise-Straße
58. Raffelbergbrücke
59. Rheinstraße
60. Rosenkamp (zwischen Alsenstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße)
61. Ruhrorter Straße
62. Ruhrufer
63. Rumbachbrücke
64. Saarner Straße (zwischen Duisburger Straße und Prinzeß-Luise-Straße)
65. Sandstraße (zwischen Wiesenstraße und Aktien Straße)
66. Schultenhofstraße (zwischen Mellinghofer Straße und Heifeskamp)
67. Schützenstraße (zwischen Fritz-Thyssen-Straße und Werkstor Mannesmann)
68. Seilerstraße
69. Steinkampstraße
70. Straßburger Allee
71. Timmerhellstraße
72. Tourainer Ring
73. Uhlenhorstweg
74. Velauer Straße
75. Weseler Straße
76. Wiesenstraße
77. Zechenbahn
78. Zeppelinstraße
79. Zinkhüttenstraße



Oberhausen

S7

Gefahrtkarte Nordrhein-Westfalen, nach § 7 GGVSE,
 Gefahrtstreckennetz der Stadt Mülheim a.d. Ruhr,
 Maßstab 1:50 000

Straßen.N.W.
 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr,
 Energie und Landesplanung
 des Landes
 Nordrhein-Westfalen

Mülheim a.d. Ruhr

Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | Bundesautobahn + Stationierung | | Kreisverkehr |
| | Bundesstraße | | Kreisverkehr Abschnittsnummer |
| | Landesstraße | | Positivnetz |
| | Kreisstraße | | Negativnetz |
| | (18) Mettmann Anschlussstellennr. + Bez. | | Das jeweilige Netz |
| | Kreisgrenze | | Das jeweilige Netz gilt nur in Pfeilrichtung |
| | Netzknoten | | |

Hintergrundfarbe magenta :
 Alle Straßen außerhalb des Positivnetzes gehören zum Negativnetz
 und dürfen nur mit einer Einzelfahrtwegbestimmung genutzt werden.

Hintergrundfarbe weiß :
 Das Positivnetz und das Negativnetz sind ausgewiesen. Alle übrigen Straßen
 können nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinverfügung befahren werden.

Herausgeber: Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW und Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
 Kartografie: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS)

c Geobasisdaten Landesvermessungsamt NRW
 c Straßenbasisdaten Landesbetrieb Straßenbau NRW

Bearbeitungsstand 15.05.2005
 Nachdruck und Vervielfältigung ist nur in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zulässig.
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Jugendstadtrates in der Zeit vom 11.12. bis 15.12.2006
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge -

I. Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß § 9 der Satzung zur Wahl des Jugendstadtrates (Wahlordnung) werden für die Wahl des Jugendstadtrates im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Aufgeführt sind jeweils Familienname, Vorname, Geburtsjahr und die genaue Bezeichnung der Schule. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge nach Eingang des gültigen Wahlvorschlages aufgeführt.

1. Gymnasien

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|-----------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------|
| 1. | Himmeröder, Ann-Kathrin | 1989 | Karl-Ziegler-Schule |
| 2. | Claßen, Linda | 1992 | Gymnasium Heißen |
| 3. | Derryckx, Denise | 1991 | Karl-Ziegler-Schule |
| 4. | Smolarczyk, Jessica | 1992 | Karl-Ziegler-Schule |
| 5. | Schramm, Alexander | 1989 | Gymnasium Heißen |
| 6. | Zomorodi, Maurice | 1989 | Gymnasium Heißen |
| 7. | Mölders, Markus | 1988 | Gymnasium Heißen |
| 8. | Steinmetz, Adrian | 1990 | Luisenschule |
| 9. | Heiermann, Viktoria | 1989 | Luisenschule |
| 10. | Saggese, Laura Vita Hella | 1990 | Karl-Ziegler-Schule |
| 11. | Kinzel, Maik | 1991 | Karl-Ziegler-Schule |
| 12. | Kajdewicz, Kamil Konrad | 1990 | Otto-Pankok-Schule |
| 13. | Werry, Julian | 1992 | Karl-Ziegler-Schule |
| 14. | Birtel, Frederick | 1989 | Luisenschule |
| 15. | Köster, Philipp | 1991 | Karl-Ziegler-Schule |
| 16. | Dreier, Marvin | 1990 | Karl-Ziegler-Schule |
| 17. | Kannapinn, Pernille | 1992 | Otto-Pankok-Schule |
| 18. | Ewers, Daniel | 1990 | Karl-Ziegler-Schule |
| 19. | Wiegel, Daniel | 1991 | Gymnasium Heißen |
| 20. | Alexius, Dominik | 1989 | Karl-Ziegler-Schule |
| 21. | Krüger, Joris Alexander | 1989 | Karl-Ziegler-Schule |
| 22. | Püttmann, Phillip | 1992 | Karl-Ziegler-Schule |
| 23. | Böhm, Alexander | 1989 | Luisenschule |
| 24. | Majewski, Martha | 1991 | Gymnasium Heißen |

2. Gesamtschulen / Freie Waldorfschule

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|----------------------------|-------------|-------------------------|
| 1. | Hustermeyer, Jil Christana | 1990 | Gustav-Heinemann-Schule |
| 2. | Pickert, Maxie | 1992 | Gustav-Heinemann-Schule |
| 3. | Lodato, Francesco | 1990 | Gesamtschule Saarn |
| 4. | Heintges, Jonathan | 1988 | Gesamtschule Saarn |
| 5. | Liebert, Sven | 1989 | Gesamtschule Saarn |
| 6. | Spanke, Navya-Theresa | 1991 | Freie Waldorfschule |
| 7. | Keßler, Sarah | 1991 | Gustav-Heinemann-Schule |
| 8. | Stark, Annika | 1992 | Gustav-Heinemann-Schule |
| 9. | Westerwalbesloh, Jan | 1990 | Gesamtschule Saarn |
| 10. | Valasek, Petrisha-Jennifer | 1991 | Gesamtschule Saarn |
| 11. | Sobotta, Alina Flavia | 1992 | Freie Waldorfschule |
| 12. | Tersteegen, Katharina | 1991 | Gustav-Heinemann-Schule |
| 13. | Backhaus, Thomas | 1990 | Gesamtschule Saarn |

3. Hauptschulen:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|--------------------|-------------|--------------------------------------|
| 1. | Ferizi, Antigone | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Dümpten |
| 2. | Saar, Timo | 1992 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 3. | Grech, Jasmin | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 4. | Bongartz, Ariana | 1992 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 5. | Lehner, Dennis | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 6. | Zoske, Natascha | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 7. | Kleine, Marcel | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |
| 8. | Willemsen, Daniel | 1989 | Gemeinschaftshauptschule Dümpten |
| 9. | Uzun, Efan | 1990 | Gemeinschaftshauptschule Dümpten |
| 10. | Jurrat, Kim Oliver | 1991 | Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße |

4. Realschulen:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|-----------------------------|-------------|--------------------------------|
| 1. | Schmidthaus, Daniel | 1992 | Realschule Mellinghofer Straße |
| 2. | Lanius, Philipp | 1991 | Realschule Mellinghofer Straße |
| 3. | Linnenschmidt, Kenny Marvin | 1989 | Realschule Stadtmitte |
| 4. | Felix, Isabel | 1992 | Realschule Broich |
| 5. | Kerner-Wintjes, Jenny | 1992 | Realschule Stadtmitte |
| 6. | Ohlmeyer, Patrick | 1990 | Realschule Stadtmitte |

5. Berufs- und sonstige Schulen:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|--------------------|-------------|---------------------------|
| 1. | Knappe, Lars | 1989 | Berufskolleg Lehnerstraße |
| 2. | Scharf, Philip | 1988 | Berufskolleg Lehnerstraße |
| 3. | Bartuszewski, Jörn | 1989 | Berufskolleg Stadtmitte |

6. Förderschulen:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|------------------|-------------|------------------------|
| 1. | Mirring, Ronny | 1989 | Rembergschule |

7. Andere Bewerber:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | Geburtsjahr | Bezeichnung der Schule |
|----------|------------------|-------------|------------------------|
| 1. | Opala, Hendrik | 1989 | - |
| 2. | Hase, Manuel | 1990 | - |

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

I n h a l t

| | <u>S e i t e</u> |
|---|------------------|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ingo Schneider, Essen) | 375 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hassib Mohamad, Essen) | 375 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karola Burmeister, Duisburg) | 375 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Pollok, Neuss) | 376 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kujtim Shabani) | 376 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cüneyt Yalgettekin, Idstein) | 376 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ülkü Eyüboglu) | 377 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hassib Mohamad, Essen) | 377 |
| Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2005 und 2006 (Karten Tobias Bley, Essen) | 377 |
| Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen in der Zeit vom 04.12.2006 bis 14.12.2006 | 378 |
| Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. L 14(v) /1, 2, 3, 4 und 5 (O25); Gemarkung Broich, Flur 19) | 378 |
| Berichtigung gemäß § 42 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) | 378 |
| Widmungsverfügung (Stichweg Rosendeller Straße) | 379 |
| Widmungsverfügung (Kolumbusstraße) | 381 |
| Jägerprüfung | 383 |
| Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVE im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr | 385 |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Zeit vom 11.12. bis 15.12.2006 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Aufstellung der zugelassenen Wahl- vorschläge - | 391 |